

Berliner Testament / Mögliche Tücken

1. Was ist das?

- a) Spezielle Form des gemeinschaftlichen Testamentes zweier Ehegatten (eingetragener Lebenspartner).
- b) Die Eheleute setzen sich gegenseitig als Alleinerben und die gemeinsamen Kinder (oder andere Dritte) zu Schlusserben ein (- Einheitslösung -; Berliner Testament: enge, klassische Definition).
- c) Nach dem ersten Erbfall wird der überlebende Ehegatte Vorerbe und die testamentarisch eingesetzten Dritten werden Nacherben. Nach dem zweiten Erbfall sind Dritte „normale“ Vollerben des Erstversterbenden. Die Vermögensmassen bleiben rechtlich getrennt. (- Trennungsprinzip - ; Berliner Testament: weite Definition)

2. Wozu?

- a) Versorgung und ggf. Herrschaft des überlebenden Ehegatten
- b) Dynastischer Gedanke bzgl. des Vermögens
- c) Vereinfachung insb. bei minderjährigen Kindern

3. Wie?

Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments (§ 2267 BGB)

- a) Eigenhändig geschrieben und unterschrieben (Normalfall)
- b) Notariell beurkundet (Abgrenzung zum Erbvertrag)

4. Tücken - Allgemein?

- a) Bindung (Lösung: Klare Regeln, Öffnungsklauseln)
 - i. Nicht ausdrücklich geregelt (Auslegungsstreitigkeiten)
 - ii. Reichweite und Umgehung der Bindung
 - iii. Vergessenes bindendes Testament (Gerade bei frühem Tod eines Ehegatten)
- b) Unvorhergesehene Entwicklungen nach Ersterbfall
- c) Streit über Wirksamkeit nach Scheidung (§§ 2268, 2077 BGB)
- d) Auslandssachverhalte
- e) Wiederverheiratursklauseln:
 - i. Versteckte Vor- und Nacherbschaft
 - ii. Drohende Sittenwidrigkeit

- f) Nichtbeachtung des Gesellschaftsrechts (Zivilrechtliche- und steuerliche Risiken); auch bei Immobilie, die in GbR gehalten wird
- g) Patchworkfamilien
- h) Pflichtteil
 - i. Geltendmachung von Pflichtteilen
 - ii. Pflichtteilsstrafklauseln unpassend?
- i) Gemeinschaftliches Testament mit ausschließlichen Verfügungen eines Erblassers

5. Tücken – bei Voll- und Schlusserbschaft?

- a) Steuerliche Belastungen:
 - i. Freibeträge nach Erstversterbenden werden nicht genutzt
 - ii. Doppelte Besteuerung im ersten und zweiten Erbfall
 - iii. Ggf. höherer Steuertarif im Schlusserbfall (Addition beider Erbmassen)
- Lösung:
 - i. Vermächnisse beim ersten Erbfall
 - ii. Einvernehmliche Geltendmachung des PT (Vorsicht PT-Strafklausel)
- b) Bindung auch bzgl. des eigenen Vermögens
- c) Schenkung
 - i. Ggf. Herausgabepflicht im Schlusserbfall (§ 2287 BGB)
 - ii. Ausnahme: berechtigtes lebzeitiges Eigeninteresse
- d) Pflichtteilerhöhung im zweiten Erbfall (Lösung: Vor- und Nacherbschaft)

6. Tücken – bei Vor- und Nacherbschaft?

- a) Schenkungsverbot (§ 2113 Abs. 2 BGB)
- b) Gelebt als Einheitslösung; Streit im letzten Erbfall
- c) Steuerliche Fallen
 - i. Siehe vorstehend 5.
 - ii. Vorerbe gilt steuerlich als Erbe (vgl. § 6 ErbStG)

7. Alternative Sylter Testament?

- a) Die Kinder (nicht der längerlebende Ehegatte) werden Erben im Ersterbfall
- b) Der längerlebende Ehegatte erhält vermächtnisweise Werte und Nießbrauchsrechte
- c) Ggf. abgesichert durch Testamentsvollstreckung

Testamentsvollstreckung

1. Was ist das?

- a) Eine vom Erblasser angeordnete Verwaltung des Nachlasses (§ 2197 ff. BGB)
- b) Abgrenzung:
 - i. Abwicklungstestamentsvollstreckung
 - ii. Dauertestamentsvollstreckung / Verwaltungstestamentsvollstreckung

2. Wozu?

- a) Ordnungsgemäße Abwicklung des Testaments
- b) Freundlich gemeinte Testamentsvollstreckung
 - i. Verhinderung von Konflikten in Erbengemeinschaften
 - ii. Sicherung des Familienvermögens
 - iii. Minderjährige / junge Begünstigte
 - iv. Behinderte / Bedürftige
 - v. Schutz vor Verschwendung
 - vi. Vor- und Nacherbschaft (z.B. für den Nacherben)
- c) „Feindliche“, „Eigennützige“ Testamentsvollstreckung

3. Arten?

- a) Abwicklungsvollstreckung (gesetzlicher Regelfall):
 - i. Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers (§ 2203 BGB)
 - ii. Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten
 - iii. Steuern
 - a. Erbschaftsteuer des Erben (§ 31 ErbStG)
 - b. Sonstige Steuern (§ 34 AO)
 - iv. Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft (§ 2204 Abs. 1 BGB)
 - v. Testamentsvollstreckung endet mit Abwicklung des Nachlasses
- b) Verwaltungsvollstreckung / Dauertestamentsvollstreckung (§ 2209 S. 1 BGB):
 - i. z.B. bei Minderjährigen / Behinderten
 - ii. singuläre Verwaltungsvollstreckung § 2209 S. 1 HS. 1 BGB
 - iii. Dauertestamentsvollstreckung ist eine Kombination von Abwicklungs- und Verwaltungstestamentsvollstreckung, § 2209 S. 1 HS. 2 BGB)

4. Risiken / Nachteile?

- a) Auswahl und Kontrolle des Testamentsvollstreckers
- b) Zwischenphase zwischen Erbfall und TV-Zeugnis (Lösung: Vollmacht)
- c) Ausland
- d) Gesellschaftsvermögen / Unternehmen
- e) Kosten (Testamentsvollstreckervergütung)
- f) Konflikte zwischen Erben und Testamentsvollstrecker

Stiftung

1. Was ist das?

- a) Eine mit einem **Vermögen** zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen **Zwecks** ausgestattete, mitgliederlose juristische Person, die in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet wird (§ 80 Abs. 1 BGB)
- b) Varianten:
 - i. Gemeinnützige Stiftungen (§ 52 ff. AO)
 - ii. Privatnützige Stiftungen (Familienstiftungen)
 - iii. Stiftungen von Todes wegen (§ 83 BGB)
 - iv. Selbstständige Stiftungen (Normalfall)
 - v. Unselbstständige Stiftungen / Treuhandstiftungen
 - vi. Doppelstiftungen
 - vii. Verbrauchsstiftungen (Dresdner Frauenkirche)
 - viii. Ausländische Stiftungen
 - ix. Ähnliche Gestaltungen

2. Wozu?

- a) Generell
 - i. Erben sind nicht vorhanden bzw. Wille, nicht an diese zu vererben
 - ii. Sinnvoller Einsatz von Vermögen
 - iii. Ehre / in Erinnerung bleiben
 - iv. Erhalt des Unternehmens
 - v. Pflichtteilsgestaltung
 - vi. Entlastung von „schwierigen“ Vermögen
- b) Gemeinnützige Stiftung
 - i. Etwas Gutes tun
 - ii. Steuervorteile
- c) Eigennützige Stiftung
 - i. Unterstützung der Familie
 - ii. Langfristige Herrschaft

3. Wie?

- a) Voraussetzungen für die Errichtung:
 - i. Stiftungsgeschäft (§ 81 BGB) und Stiftungssatzung bilden gemeinsam Verfassung der Stiftung (§ 83 Abs. 1 BGB)
 - ii. Anerkennung durch staatliche Stiftungsbehörde (§ 82 BGB, LandesStiftungG)
 - iii. Mitwirkung des Finanzamtes (bei gemeinnütziger Stiftung)

- b) Stiftung (von Todes wegen):
 - i. Form: Testament (§ 81 Abs. 3 BGB)
 - ii. Rückwirkungsfiktion (§ 81 Abs. 2 S. 2 BGB)
 - iii. Anstiften?

4. Probleme und Risiken?

- a) Akquise neuer Mitarbeiter, Vorstände bzw. Handlungsorgane
- b) Selbstzweckstiftung
- c) Risiko bei Gemeinnütziger Stiftung: Rückwirkungsfiktion des § 81 BGB ist auf Körperschaftsteuer nicht anwendbar (BFH, Urteil vom 06. Juni 2019, V R 50/17)
- d) Gefährdung / Rückwirkender Verlust der Gemeinnützigkeit
- e) Anerkennung wird schwieriger
- f) Arbeit im Ausland

5. Und sonst?

- a) Selbständige Stiftung sollte ein Anfangskapital i.H.v. möglichst mind. 1 Mio. € haben
- b) Treuhandstiftung ist oft sinnvoller
 - i. Nutzung von bestehenden Strukturen
 - ii. Weniger Vermögen nutzen
- c) Sitz ergibt sich aus Tätigkeit; Forumshopping
- d) Doppelstiftung: gemeinnützige und private Stiftung
 - i. Vorstand gleich
 - ii. Vermögen weicht von der Herrschaft ab
 - iii. Vermögen ist in gemeinnütziger Stiftung, Stimmrechte in privater Stiftung
- e) Familienstiftung: Erbschaftsteuer alle 30 Jahre (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)
- f) Pflichten bzgl. Transparenzregister: Auch die Begünstigten (§ 20f GWG)
- g) Ab 2026: Eintragung in ein Stiftungsregister (§§ 82b Abs. 1 BGB i.V.m. StiftRegG)
- h) Gemeinnützige Stiftung: Versorgung nächster Angehörige 1/3 der Einkünfte (§ 58 AO)
- i) Privatnützige Stiftungen unterliegen nur sehr eingeschränkt der Stiftungsaufsicht